

# **BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB „WASSERVERSORGUNG SCHÖNAICH“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2003 folgende Betriebsatzung für den Wasserwirtschaftsbetrieb Schönaich beschlossen:

## **§ 1 Unternehmensgegenstand**

- (1) Die Gemeinde Schönaich erfüllt ihre Aufgaben als

**Versorgungsunternehmen für Trinkwasser  
und als  
Beseitigungspflichtige für Abwasser**

nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. In ihm sind die Unternehmen der Wasserversorgung und der Abwasserwirtschaft zusammengefasst.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für wasserwirtschaftliche und abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen für die Gemeinde Schönaich und Dritte übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

## **§ 2 Name**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Wasserwirtschaftsbetrieb Schönaich.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Schönaich.

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 600.000,- € festgesetzt. Es dient der Wasserversorgung.

## **§ 4 Organe**

Organe des Wasserwirtschaftsbetriebes Schönaich sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

## **§ 5 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung (§ 8) vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit nicht nach §§ 6 und 8 dieser Betriebsatzung ein beschließender Ausschuss nach der Hauptsatzung zuständig ist.

## **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Die nach § 4 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse (Ausschuss für Finanzen und Soziales; Ausschuss für Technik und Umwelt) entscheiden im Rahmen ihrer Geschäftskreise (vgl. §§ 7 und 8 der Hauptsatzung) in den ihnen nach Maßgabe von § 8 dieser Betriebsatzung übertragenen Zuständigkeiten auch in Angelegenheiten des Wasserwirtschaftsbetriebes. Im übrigen gelten die §§ 5 und 6 der Hauptsatzung entsprechend.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er führt die Bezeichnung Geschäftsführer. Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen. Der jeweilige Stellvertreter des Fachbeamten für das Finanzwesen ist Verhinderungsstellvertreter.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebes (§ 8). Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister halbjährlich und den Gemeinderat jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

Dies gilt nicht, solange der Betriebsleiter zugleich Fachbeamter für das Finanzwesen ist.

## **§ 8 Abgrenzung der Zuständigkeit der Betriebsleitung**

Die Zuständigkeiten der in den §§ 4 bis 6 genannten Organe und Ausschüsse richtet sich nach der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde Schönaich.

Die Zuständigkeit der Betriebsleitung richtet sich nach der Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis für den Fachbeamten für das Finanzwesen.

## **§ 9 Eilentscheidung**

In dringenden Angelegenheiten des Wasserwirtschaftsbetriebes Schönaich, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Schönaich“ vom 25. Juli 1995 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

| <b>Satzung</b>     | <b>vom</b>        | <b>Anzeige beim</b>  | <b>öffentl. Bekanntmachung</b>  | <b>in Kraft</b>    |
|--------------------|-------------------|----------------------|---------------------------------|--------------------|
|                    |                   | <b>Landkreis BB</b>  | <b>im Amt- und Mitteilungs-</b> | <b>getreten am</b> |
|                    |                   | <b>gem. § 4 GemO</b> | <b>blatt</b>                    |                    |
|                    | <b>25.07.1995</b> |                      |                                 | <b>01.01.1996</b>  |
| <b>Neufassung:</b> | <b>21.10.2003</b> |                      | <b>31.10.2003</b>               | <b>01.01.2004</b>  |
| <b>Änderung</b>    | <b>13.07.2010</b> |                      | <b>22.07.2010</b>               | <b>23.07.2010</b>  |

**Ortsrecht Schönaich**

**Stand: Juli 2010**